jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1984/6/26 2Ob579/84

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.06.1984

Norm

ABGB §934
ABGB §935

Rechtssatz

Voraussetzung für die Anwendung des § 934 ABGB ist ein Vertrag, in welchem ein Leistungsaustausch der Parteien vorgesehen ist. Maßgebend ist die Differenz im objektiven Wert von Leistung und Gegenleistung. Ist der Wert der Leistung nicht festzustellen, dann ist § 934 ABGB nicht anwendbar.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 579/84
  Entscheidungstext OGH 26.06.1984 2 Ob 579/84
  Veröff: RZ 1985/40 S 111

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0018951

Dokumentnummer

JJR_19840626_OGH0002_0020OB00579_8400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at